

Höhe der Pauschgebühr nach Gesetzesänderung (Art 17 Abs. 1 Satz 2 6. SGGÄndG; §§ 184 Abs. 2, 185 SGG);
hier: Unanfechtbarer Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 16.1.2003 - L 6 SF 649/02 -

Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 16.1.2003 - L 6 SF 649/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Eine Sonderregelung, dass sich bei Einlegung der Berufung vor dem 2.1.2002 und Erledigung nach diesem Termin die Höhe der Pauschgebühren nach dem alten Gebührenrecht richtet, wenn der Kläger Arbeitgeber ist, existiert nicht.
2. Auf § 184 Abs 2 SGG aF und die entsprechende Rechtsverordnung, die die Höhe der Gebühren festlegen, verweist Art 17 Abs 1 S 2 des SGGÄndG 6 nicht.
3. Der Gesetzeswortlaut stellt auf den Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Gebühr ab.

Anlage

Beschluss des Thüringer LSG vom 16.1.2003 - L 6 SF 649/02 -

Bundesanstalt für Arbeit, - **Erinnerungsführerin** - gegen

Freistaat Thüringen, - **Erinnerungsgegner** -

Die Erinnerung der Erinnerungsführerin gegen die Feststellung der Pauschgebühren in den Streitsachen Az.: L 3 AL 612/01, L 3 AL 272/00, L 3 AL 435/99, L 3 AL 325/97, L 3 AL 240/99, L 3 AL 260/01, L 3 AL 158/99 und L 3 AL 411/00 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Thüringer Landessozialgerichts wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Erinnerungsführerin wendet sich gegen die Anforderung von Pauschgebühren vom 9. Juli 2002 für acht beim Thüringer Landessozialgericht im Jahre 2002 abgeschlossene Verfahren:

1. Az.: L 3 AL 612/01: In dem Verfahren wandte sich die Klägerin (B. GmbH) gegen die Rückforderung von Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmer. Gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha legte die Erinnerungsführerin am 16. Oktober 2001 Berufung ein. Mit Vergleich vom 14. März 2002 wurde das Verfahren erledigt.
2. Az.: L 3 AL 272/00: Die Klägerin (Renate T.) wandte sich gegen die Verpflichtung zur Erstattung von Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmer. Ihre gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen am 16. Mai 2000 eingelegte Berufung nahm die Erinnerungsführerin mit am 19. März 2002 eingegangenen Schriftsatz zurück.
3. Az.: L 3 AL 435/99: Gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung eines Einarbeitungszuschusses erhob die Klägerin (... GmbH) Klage und legte gegen das abweisende Urteil des Sozialgerichts Altenburg am 19. Juli 1999 Berufung ein. Diese nahm sie am 16. April 2002 zurück.
4. Az.: L 3 AL 325/97: Die Klägerin (..... GmbH) klagte gegen die Einbeziehung in die produktive Winterbauförderung. Gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg legte die Erinnerungsführerin am 29. Juli 1997 Berufung ein, die mit Urteil vom 18. April 2002 zurückgewiesen wurde.

5. Az.: L 3 AL 240/99: Gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen, in dem sie zur Zahlung von Schadensersatz an die Erinnerungsführerin verurteilt worden war, legte die Beklagte (.....) am 28. April 1999 Berufung ein, die mit Urteil vom 18. April 2002 zurückgewiesen wurde.
6. Az.: L 3 AL 260/01: Gegen eine Erstattungsforderung erhob die Klägerin (...GmbH) Klage und legte gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha am 14. Mai 2001 Berufung ein. Diese wurde mit Urteil vom 31. Januar 2002 zurückgewiesen.
7. Az.: L 3 AL 158/99: Gegen die Ablehnung von Schlechtwettergeld erhob die Klägerin (Ingrid H.) Klage ein. Die gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg am 17. März 1999 eingelegte Berufung nahm sie am 3. Juni 2002 zurück.
8. Az.: L 3 AL 411/00 : Die Klägerin (..... mbH) beehrte die Neubescheidung ihres Antrags auf Zuschuss zu den Lohnkosten. Die gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha am 27. Juli 2000 eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 21. März 2002 zurückgewiesen.

Unter dem 9. Juli 2002 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Erinnerungsführerin einen „Auszug aus dem Verzeichnis der Rechtsstreite (§ 189 SGG)“ übersandt. Danach werden u.a. für die genannten Verfahren folgende Einzelgebühren gefordert:

Az.: L 3 AL 612/01: 94,60 €

Az.: L 3 AL 272/00: 112,50 €

Az.: L 3 AL 435/99: 112,50 €

Az.: L 3 AL 325/97: 225,00 €

Az.: L 3 AL 240/99: 225,00 €

Az.: L 3 AL 260/01: 225,00 €

Az.: L 3 AL 158/99: 112,50 €

Az.: L 3 AL 411/00: 225,00 €

Ihre am 15. August 2002 eingelegte Erinnerung hat die Erinnerungsführerin mit Schriftsatz vom 27. August 2002 auf die Gebührenforderungen für die o.g. Verfahren beschränkt und ausgeführt, nachdem in diesen Verfahren die Kläger Arbeitgeber waren, seien die Gebühren nach dem bis zum 1. Januar 2002 geltenden Recht festzusetzen. § 197a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei nach zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) nicht anwendbar, wenn der Rechtsstreit vor dem 1. Januar 2002 rechtshängig geworden sei. Bei einer anderen Entscheidung werde sie doppelt belastet (keine Gerichtskosten für Arbeitgeber, Anhebung der Pauschgebühren). Ihre Ansicht werde durch den Beschluss des BSG vom 30. August 2002 (Az.: B 13 SF 1/02 S) bestätigt, weil dort die Gebühren nach § 184 SGG und nach § 197a SGG unterschiedlich behandelt werden würden.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet. Eine Sonderregelung, dass sich bei Einlegung der Berufung vor dem 2. Januar 2002 und Erledigung nach diesem Termin die Höhe der Pauschgebühren nach dem alten Gebührenrecht richtet, wenn der Kläger Arbeitgeber ist,

existiert nicht. Die §§ 184 ff. SGG in der Fassung ab 2. Januar 2002 (= n.F.) gelten auch für diese Fälle.

Zum 2. Januar 2002 (Art. 19 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes <6. SGGÄndG>) wurden die Pauschgebühren geändert. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SGGÄndG gelten für einen Rechtszug, für den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist, die §§ 184 bis 187 und 192 SGG in der bisherigen Fassung. Für Verfahren nach § 197a SGG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig waren, gilt nach Absatz 1 S. 2 § 183 SGG in der bisherigen Fassung.

Nach § 197a Abs. 1 S. 1 SGG werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört. Gemäß § 183 Abs. 1 SGG (n.F.) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.

Diese Fallgestaltung liegt allen hier streitigen Kostenforderungen zugrunde: Alle Kläger waren Arbeitgeber und gehören damit – ebenso wie die Erinnerungsführerin – nicht zu dem Personenkreis des § 183 SGG n.F.

Zur Höhe der Pauschgebühren enthält Art. 17 Abs. 1 S. 2 6. SGGÄndG allerdings keine Regelung. Vielmehr wird dort nur die Kostenfreiheit bzw. die Kostenpflicht dem Grunde nach festgestellt (so auch LSG Brandenburg vom 4. September 2002 – Az.: L 2 SF 40/02). In § 183 SGG in der Fassung bis 1. Januar 2002 (= a.F.) ist nur geregelt, dass für Versicherte, das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf § 184 Abs. 2 SGG a.F. und die entsprechende Rechtsverordnung, die die Höhe der Gebühren festlegen, verweist Art. 17 Abs. 1 S. 2 6. SGGÄndG gerade nicht.

Insofern hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle grundsätzlich zu Recht entsprechend diesen Regelungen für die o.g. Verfahren die Pauschgebühren nach den allgemeinen Regelungen festgesetzt. Nach § 184 Abs. 1 SGG n.F. haben Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören, für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten (Satz 1). Diese entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden

Rechtszug zu zahlen (Satz 2). Nach § 184 Abs. 2 SGG n.F. wird die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor den Landessozialgerichten auf 225,00 € festgesetzt. Die Gebühr wird nach § 185 SGG fällig, soweit die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluss oder durch Urteil erledigt ist. Wird die Sache nicht durch Urteil erledigt, ermäßigt sich die Gebühr nach § 186 S. 1 SGG auf die Hälfte.

Das SGG in der n.F. war einschlägig. Der Gesetzeswortlaut stellt auf den Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Gebühr ab. Daraus hat das BSG in seinem Beschluss vom 30. August 2001 (Az.: B 13 SF 1/02 S) geschlossen, dass sich die Pauschgebühr nur dann noch nach dem bisherigen Recht richtet, wenn die jeweilige Instanz vor Inkrafttreten des neuen Rechts am 2. Januar 2002 bereits beendet war, was hier nicht der Fall war. Dem schließt sich der Senat an.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus den von der Erinnerungsführerin zitierten Entscheidungen des BSG.

In seinen Urteilen vom 30. Januar 2002 (Az.: B 6 KA 12/01 R und B 6 KA 73/00 R) hat das BSG u.a. ausgeführt, die alten Regelungen der Gerichtskostenfreiheit für die in § 197a SGG bezeichneten Verfahren und die Vorschriften über die Kostentragungspflicht der Beteiligten bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des 6. SGGÄndG rechtshängig waren, gälten weiter. Das BSG hat im Kassenarztrecht ein erhebliches Kostenrisiko wegen der Kostenersatzansprüche der großen Anzahl von notwendig beizuladenden Körperschaften und Behörden bejaht, ausdrücklich aber darauf hingewiesen, diese Konstellation bestehe „wohl nur“ in vertragsärztlichen Streitverfahren. Gefahren in ähnlicher Größenordnung existieren hier jedenfalls nicht. Überdies geht es hier nicht um die Gerichtskostengebühren und die Kostentragungspflicht.

Insofern ist das Argument der Erinnerungsführerin unerheblich, sie werde sowohl durch die erhöhten Pauschgebühren als auch durch fehlende Gerichtskosten für Arbeitgeber belastet. Überdies ist eine Belastung bezüglich der fehlenden Gerichtskosten allenfalls für die Staatskasse möglich.

Auch dem Beschluss des BSG vom 30. August 2002 (Az.: B 13 SF 1/02 S) ist keine Bestätigung der Ansicht der Erinnerungsführerin zu entnehmen. Dort wird zwar ausgeführt: „Hätte der Gesetzgeber auch für den Zeitpunkt der Anwendung des alten bzw. neuen Pauschgebührenrechts auf die Rechtshängigkeit der Klage oder auf die Anhängigkeit des

Verfahrens im jeweiligen Rechtszug abstellen wollen, so hätte er dies in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 6. SGGÄndG ebenso anordnen können, wie er dies in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 6. SGGÄndG für die Anwendung des § 197a SGG getan hat“. Damit wird aber nur die grundsätzliche gesetzgeberische Möglichkeit gezeigt, auf einen anderen Zeitpunkt als die Fälligkeit der Gebühr abzustellen. Ein Anhalt dafür, dass für die Fälle des § 197a SGG der alte Gebührensatz gelten soll, ergibt sich daraus nicht. Im Übrigen hat das BSG in seinem Beschluss selbst ausgeführt, die Neuregelung gewährleiste die Festsetzung aller ab dem 2. Januar 2002 fällig werdenden Pauschgebühren nach denselben Grundsätzen und derselben Höhe. Das habe den Vorteil für die Gerichtsverwaltungen, bei allen ab 2. Januar 2002 fällig werdenden Pauschgebühren nur noch das neue Gebührenrecht anwenden zu müssen. Dem schließt sich der Senat ausdrücklich an.

Mit seiner Entscheidung berücksichtigt der Senats den in allen Prozessordnungen geltenden Grundsatz, dass Änderungen des Prozessrechts beim Fehlen von abweichenden Übergangsbestimmungen auch laufende Verfahren erfassen, sofern dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Genüge getan wird (vgl. BSGE 72, 148, 156 m.w.N.), was hier der Fall ist. Angesichts der rechtspolitischen Diskussion der Pauschgebühren konnte die Erinnerungsführerin von der Neuregelung nicht überrascht werden, wie das BSG in seinem Beschluss vom 30. August 2002 (Az.: B 13 SF 1/02 S)^{*} ausgeführt hat. Zudem ist ihr Interesse nicht höher zu bewerten als das mit den neuen Pauschgebühren verfolgte öffentliche Interesse.

Unerheblich für die Entscheidung ist im vorliegenden Fall, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Pauschgebühren für das Verfahren Az.: L 3 AL 612/01 fehlerhaft zu gering festgestellt hat. Nachdem dieses durch Vergleich abgeschlossen wurde, wäre nach §§ 184 Abs. 2, 186 SGG eine (höhere) Gebühr von 112,50 € angefallen. Eine nachträgliche Korrektur kommt jedoch nicht in Betracht: Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann nach Ablehnung der Abhilfe seine eigene Entscheidung nicht mehr korrigieren (vgl. OLG München in Rpfleger 1982, 196) und der Senat ist an einer Korrektur zuungunsten der Erinnerungsführerin aufgrund des Verschlechterungsverbots (sog. *reformatio in peius*) gehindert (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., §189 Rdnr. 3; Belz in Münchener Kommentar. Zivilprozessordnung, 1992, § 104 Rdnr. 129).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 189 Abs. 2 S. 2 SGG)

*HVBG-INFO 2002, 2799-2804